

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
in Mecklenburg-Vorpommern

- untere Jagdbehörden -

Bearbeitet von: Frau Schuchert

Telefon: 0385 / 588-6280

E-Mail:
J.Schuchert@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
746-2-300-2016/005
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 05.01.2022

nachrichtlich:

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des Öffentlichen Rechts -

Nationalparkamt Müritz

Nationalparkamt Vorpommern

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Ökologischer Jagdverein
Mecklenburg-Vorpommern

Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigenjagden
Mecklenburg-Vorpommern

Beschluss eines Gesamtschussplanes durch die Hegegemeinschaften unter Corona-Bedingungen

Im Gegensatz zu den vorherigen Jagdjahren steht einer (Präsenz-) Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern derzeit keine gesetzliche Regelung entgegen. So ist nach § 6 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung die Durchführung gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehener Veranstaltungen und Versammlungen erlaubt.

Allerdings sind auch die Auflagen nach der Anlage 40 der Corona-Landesverordnung, insbesondere die Abstände und die 3 G-Anforderungen (geimpft, genesen oder getestet), zu beachten. Demnach könnte im Zuge einer Präsenzversammlung die Abstimmung über einen Gesamtschussplanvorschlag erfolgen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Das Erfordernis, die für die Durchführung der Versammlung und durch die Corona-Landesverordnung normierten Auflagen ebenfalls einzuhalten, kann jedoch zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führen. Ferner bleibt im Zuge der Veranstaltungsdurchführung ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bestehen.

Daher verweise ich auf das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), dessen Geltung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153) verlängert worden ist.

Gemäß § 5 Absatz 2 und 3 o.g. Vorschrift ist, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, noch bis 31. August 2022 die Durchführung einer Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation möglich. Überdies kann auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung über Beschlussvorlagen der Hegegemeinschaft erfolgen. An der Abstimmung müssen alle Mitglieder beteiligt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Hegegemeinschaft muss ihre Stimme in Textform (z.B. per E-Mail) abgegeben haben. Ein Beschluss kommt sodann mit der erforderlichen Mehrheit zustande.

Um der Regelung des § 21 Abs. 4 LJagdG M-V vollständig nachzukommen, müsste der Hegegemeinschaftsvorstand neben den Mitgliedern zwingend auch die Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften und die Eigenjagdbesitzer der Jagdbezirke, die zur Hegegemeinschaft gehören, beteiligen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass ab dem Jagdjahr 2022/23 in allen Landkreisen im Rahmen einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (Bekanntmachung der Befreiung im AmtsBl. M-V 2021 S. 940) ein zusammengeführter Abschussplan auf der Grundlage von drei jährlichen Einzelabschussplänen für die Wildarten Rot- und Damwild erprobt werden kann, erweist sich eine erneute Übernahme der Abschusspläne der vorangegangenen Jagdjahre nicht als zielführend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ulf Tielking